

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Band: 8 (1913)
Heft: 10

Artikel: Arbeiterinnenschutz
Autor: Botteler, Elise
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— beginnt auch sie sich als Dirne zu fühlen. Wer darum einer Arbeiterin oder Geschäftsangestellten einen kleineren Lohn zahlt als das Lebensminimum beträgt, wie es die Betreibungsämter für jede Stadt aufgestellt haben — der macht sich des Verbrechens der Verleitung zur gewerblichen Unzucht schuldig und gehört ins Gefängnis, im Wiederholungsfalle gar ins Zuchthaus.

Strafverschärfend müßte ins Gewicht fallen, wenn der betreffende Unternehmer, der einer Arbeiterin weniger als das vom Betreibungsamt fixierte Lebensminimum bezahlt, seiner Berufsstellung nach wissen müßte, etwa als Warenhausbesitzer oder Hausbesitzer daß es unmöglich ist, mit dem betreffenden niederen Lohn zu existieren. Ebenso müßte das durch die bessere Kleidung bedingte Begehren auf Lohnerhöhung bis zum Lebensminimum im Nichtbeachtungsfalle als Strafverschärfungsgrund gelten. Sobald jeder Unternehmer hier in Zürich, der einer weiblichen Arbeitskraft weniger als hundertfünfundzwanzig Franken an Lohn monatlich verabsolgt, wegen Verleitung zur gewerbmäßigen Unzucht bestraft würde, wäre der Prostitution eine wichtige Hauptquelle abgegraben.

Die dritte Quelle der Prostitution ist

das Gastwirtsgewerbe.

Hier ist nur eine allmähliche Reform durchzuführen und zwar in dem Sinne, daß die Polizeistunde für Kellnerinnen nach und nach immer tiefer herabgesetzt würde, von Mitternacht auf elf, zehn, neun und endlich acht Uhr. Dies müßte bewirken, daß immer mehr Gastwirte zur männlichen Bedienung übergehen. Mit dem allmählichen Uebergang zur männlichen Bedienung darf aber nur langsam vorgegangen werden! Denn eine zunehmende Arbeitslosigkeit unter den Kellnerinnen würde sonst die Prostitution nur begünstigen. Wenn die Polizeistunde zum Schutze der Kellnerinnen alle fünf Jahre eine halbe Stunde nach unten rückt, wird keine Arbeitslosigkeit unter ihnen eintreten, auch wenn ein Wirt nach dem andern zur männlichen Bedienung übergeht. Uebrigens müßte auch jeder Wirt der Kellnerin einen Verdienst garantieren, der dem vom Betreibungsamt für den betreffenden Ort fixierten gesetzlichen Lebensminimum entspricht, wobei Kost und Logis entsprechend in Anrechnung zu bringen wären.

Wenn so die Hauptquellen der Prostitution im sozialen Sinne zurückgedämmt werden, müssen Hand in Hand damit gehen eine planvolle Erziehung, eine Durchbildung der Jugend in der Weise, daß die Dirne keine Kundschaft mehr findet. Dazu gehört vor allen Dingen die Weckung eines höheren ästhetischen und moralischen Bedürfnisses, das nicht durch die Dirne befriedigt zu werden vermag! Diese Steigerung der Ansprüche der Männer liegt letzten Grundes in der inneren Hebung der Menschen, an der Staat und Polizei nicht mithelfen können, die durch täppisches Dreinfahren nur noch größeren Schaden verursachen.

L. W.

Arbeiterinnen-schutz.

(Entnommen aus dem Berichte der Zürcher Gewerbe-Inspektorin Elise Bötteler, Turnegg, Zürich.)

II. Die Arbeitszeit.

Viel Arbeit verursacht der Vollzug der Verfügung betreffend Anschlag der Arbeitszeit an sichtbarer Stelle im Arbeitslokal.

In den meisten Betrieben ist 10-, beziehungsweise 9-stündige Arbeitszeit vorherrschend. Die Arbeitszeit findet sich in den meisten Betrieben in die Zeit von morgens 7 $\frac{1}{2}$ bis 7, bezw. 6 Uhr abends verlegt, mit 1 $\frac{1}{2}$ -stündiger Mittagspause.

In einigen Betrieben der Seidenindustrie ist der freie Samstag-Nachmittag eingeführt worden.

Gemäß Abkommen zwischen Meister- und Arbeiterverbänden arbeiten die Buchdruckereien, Buchbindereien, Tapezierereien durchweg mit 9-, bezw. 8-stündiger Arbeitszeit.

Der Vollzug des § 8 betreffend Ruhepause bildet ein Stein ständigen Anstoßes wegen seiner Bestimmung, daß Zwischenpausen erst dann in Anrechnung gebracht werden, wenn diese außerhalb des Arbeitsraumes zugebracht werden. Zwischenpausen im Arbeitsraum sind nämlich in vielen Fällen ein Mittel zur Verlängerung der Arbeitszeit, indem dieselben wohl auf dem Papier stehen, nicht aber eingehalten werden.

Die Gemeindebehörden erteilten 70 und das Bureau für Arbeiterinnenschutz 46 Ueberzeitbewilligungen.

Die Ueberzeitbewilligungen verteilen sich auf die einzelnen Geschäftszweige wie folgt: Damenschneiderei 20, Blousen- und Schürzenfabrikation 1, Kostümgeschäft 1, Weißwarengeschäfte 3, Modesgeschäfte 50, Damenfrisiergeschäft 8, Wäschereien und Glättereien 13, Abwägerei 2, Blumenbindereien 1, Kürschnereien 4, Stickerreimanufaktur 4, Seidenweberei 2, Seidenmusterserei 1, Flaschenverschlußfabrikation 4.

An den Ueberzeitbewilligungen muß auffallen, daß diese nur auf Zürich und Winterthur, nicht aber auch auf andere Gemeinden entfallen. Natürlich ist nicht anzunehmen, daß dort keine Ueberzeitarbeit ausgeübt wird, weil keine Gesuche eingehen. Die Gemeinderäte dürften daher speziell in dieser Richtung ein wachsame Auge haben. Bewilligte Ueberzeitarbeit ist freilich auch kein idealer Zustand, aber sie ist ein notwendiges Uebel, das sicherlich der unbewilligten Ueberzeitarbeit vorzuziehen ist. Die letztere öffnet vorab der Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte der Lehrtöchter Tür und Tor, wie in jenem Damenfrisiergeschäft einer Landgemeinde, wo eine 15-jährige Lehrtöchter an Samstagen bis abends 10 Uhr beschäftigt wurde. Bei der unbewilligten Ueberzeitarbeit läuft auch vielfach die Umgehung des § 11 des Gesetzes mit unter, welcher für Ueberzeitstunden Lohnzuschlag verlangt.

19 Damenfrisiergeschäfte in Zürich und Winterthur arbeiten mit der Ausnahmewilligung des Regierungs-

rates vom 31. Oktober 1908 und 8. September 1910. Diese gestattet, in Anwendung des § 15 des Gesetzes, im Sommer an Samstagen Ausdehnung der Arbeitszeit bis 8 Uhr abends bei 9-stündiger Arbeitszeit und 1½-stündiger Mittagspause für Arbeiterinnen unter und über 18 Jahre, sowie auch für die Lehrtöchter. An Samstagen im Winter ist 10-stündige Arbeitszeit mit Ausdehnungen derselben bis 9 Uhr abends gestattet, jedoch nur für Arbeiterinnen über 18 Jahre und mit deren Zustimmung, bei Bezahlung des gesetzlichen Lohnzuschlages für die Ueberzeitstunde.

Aus dem Arbeiterinnenverband.

Soz. Frauen- und Töchter-Verein Arbon. Seit dem Referate über „Frauen- und Kinderschutz im Fabrikgesetz“, das die Genossin Essig aus Korsbach uns in verdankenswerter Weise gehalten hat, haben wir in unserer „Vorkämpferin“ nichts mehr von uns-hören lassen. Das soll nun anders werden, wenn die Stickerie-Krisis uns nicht einen Strich durch die Rechnung macht.

Unsere Jahres-Versammlung, die ziemlich gut besucht war, hatte eine umfangreiche Traktandenliste zu erledigen. Nebst den üblichen Geschäften interessierte vor allem der Kassabericht, der mit einem kleinen Rückschlag abschließt. Gerügt wurde die große Zahl der rückständigen Beiträge. Sie wären noch größer, wenn wir nicht einen ganz fleißigen Finanzminister hätten. Zimmerhin ist eine wesentliche Besserung eingetreten, die hoffentlich anhält.

Der Unionsdelegierten-Bericht wurde erstmals von Genossin Stolz erstattet und ist wider Erwarten gut ausgefallen. Das Schlagwort einiger Parteigenossen: Davon versteht ihr nichts! gehört nun bald in die Kumpelkammer. Es wird in der Regel aber auch nur von denjenigen Genossen gebraucht, die der Frau keine Aufklärung gönnen.

Leider hatten wir wiederum Wahlen zu erledigen, infolge Abreise der Genossin Bach, die mit großem Geschick als Protokollführerin amtierte und stets mit Lust und Energie sich an die Arbeit herannahm. Für die uns geleisteten Dienste sei ihr an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen. Möge sie auch in ihrem neuen Wirkungskreise ihre ganze Kraft dem Wohle und der Besserstellung der schlechtgestellten Arbeiterinnen zuwenden, damit auch diese die Errungenschaften und Vorteile der Organisationen kennen lernen. Als Nachfolgerin in ihrem Amte wurde Genossin Furrer gewählt und als neue Revisorin beliebte Genossin Marie Berner. Wenn nun noch die Arbeitskündigung gegenüber unserem derzeitigen Präsidenten zurückgenommen wird, die wegen angeblichem Arbeitsmangel in der Stickerie-industrie erfolgte, so wird ein gedeihliches Zusammenarbeiten in der nächsten Zeit möglich sein. Denn je öfter der Wechsel im Vorstande, desto kleiner sind unsere Erfolge.

Mit dem Programm des Bildungsausschusses sind wir einverstanden, da auch die Frauen-Aufklärung gebührend berücksichtigt wird. Der Lichtbildervortrag von Rich. Heise war von fünfzehn Genossinnen und über hundert Frauen besucht und befriedigte allgemein. Dagegen hätte die Bebefei, an der Genosse Rantonrat Manz-Schäppi aus Zürich über Leben und Wirken des großen Führers referierte, unsererseits besser besucht sein dürfen. Besonders da es Gen. Manz trefflich verstanden hat, seine Zuhörer zu fesseln. Auch der allezeit bereite Arbeitermännerchor verschönerte die Feier mit zwei prachtvollen Liedervorträgen. Unser Ausflug nach Roggwil ist ebenfalls befriedigend ausgefallen und hat wesentlich zur Festigung der Kollegialität beigetragen. Drum immer frisch agitiert für unsern Verein und für unsere Presse! Dann wird es vorwärts gehen. Denn steter Tropfen höhlt den Stein. - e -

Soz. Frauenverein Bern. (Eingef.) In unserer August-Versammlung hatten wir Gelegenheit, einen interessanten Vortrag der Genossin Marie Walter (Hüni), Zürich über „Die wirtschaftliche Tätigkeit der Frau im Mittelalter“, zu hören. Die Referentin schilderte in leicht verständlicher Weise die Stellung der Frau im Mittelalter, und ging dann auf die heutigen Zeiten über, wobei sie namentlich die Verhältnisse in der Schweiz besonders beleuchtete. Genossin Walter ließ ihren Vortrag ausklingen in der Ermahnung an die Mitglieder, nicht allein auf politischem, sondern auch auf gewerkschaftlichem Gebiete tätig zu sein. Ist es nicht fast beschämend, daß ein Verein, welcher schon seit mehr als 20 Jahren besteht, immer nur die gleiche Mitgliederzahl aufzuweisen hat? Wäre es nicht an der Zeit, auch die Männer für unsere Versammlungen zu interessieren? An den Vortrag knüpfte sich eine kürzere Diskussion. Dabei wurde noch besonders hingewiesen auf die anfangs Oktober beginnenden Referentinnenkurse in Biel, die in deutscher und französischer Sprache unter der Leitung von Herman Greulich und Marie Walter (Hüni) abgehalten werden. Nach dem noch die Frage erörtert worden, ob ein solcher Kurs gelegentlich nicht auch in Bern veranstaltet werden könnte, wurde man darüber einig, daß einigen Genossinnen die Teilnahme an der Bildungsgelegenheit in Biel durch den Arbeiterinnenverein ermöglicht werden soll.

An dieser Stelle sprechen wir der Genossin Hüni für die lehrreichen und ermutigenden Worte den besten Dank aus. In der Versammlung waren dreißig Genossinnen anwesend.

* * *
 In der September-Versammlung, die von sechsundzwanzig Genossinnen besucht war, beschäftigte man sich zunächst mit dem in Biel stattfindenden Referentinnenkurs. Aus den Reihen der Mitglieder wurden zwei Genossinnen bestimmt, die an diesem Kurs sich beteiligen werden. Sodann nahm die Versammlung Kenntnis davon, daß dem bernischen Großen Rat im Namen